

SATZUNG

**Schlichtungsordnung
Geschäftsordnung**

**Guttempler in Deutschland-
Landesverband Bayern-Thüringen e. V.**



**Stand: 16.03.2024
in Kraft seit dem 04.07.2024**

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG

Beschreibung	§§	Seite
Allgemeines und Aufbau, Ziele, Gemeinnützigkeit	1 - 4	3 - 5
Gliederung, Einrichtungen, Geschäftsjahr	5 - 7	5 - 6
Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte, Beendigung	8 - 15	6 - 9
Organe des Landesverbandes, Landesverbandstag, Einberufung, Beschlussfähigkeit	16 - 20	10 - 12
Anträge, Wahlen, Abstimmungen	21 - 26	12 - 14
Landesvorstand, Zusammensetzung und Aufgaben	27 - 30	14 - 15
Guttempler-Gemeinschaften	31 - 34	15 - 17
Schlichtungsverfahren	35	17
Satzungsänderungen	36	17
Geschäftsordnung	37	18
Auflösung, Sonderrechte	39 - 40	18 - 19
Datenschutz, Schlussbestimmungen	41 - 42	19 - 20
Inkrafttreten	43	20
Schlichtungsordnung	--	20 - 22
Geschäftsordnung		23

Gründungsversammlung am 27. August 1992.
 Neufassung der Satzung zuletzt beschlossen auf dem
 Landesverbandstag (Mitgliederversammlung)
 am 16. März 2024 in Cadolzburg.
 Eintragung der Neufassung in das
 Vereinsregister Nürnberg Nr. VR 2608 am 04.07 2024.

©

Guttempler in Deutschland- Landesverband Bayern-Thüringen e. V.

Satzung

Allgemeines und Aufbau

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland-Landesverband Bayern-Thüringen e. V.“ (im Folgenden auch Landesverband, Verein oder Guttempler genannt).
- (2) Ihr Sitz ist Nürnberg.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
- Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
- Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
- Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
- Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit, indem zum Beispiel

- der Verein als Gliederung des Guttempler-Bundesverbandes und der dadurch bestehenden nationalen und internationalen Vernetzungen und als Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Zielen und Grundsätzen
 - Menschen in ein suchtmittelfreies Leben begleitet,
 - Menschen dabei unterstützt, sich gewaltfrei mit Achtung und Akzeptanz zu begegnen und
 - Menschen hierfür aus- und fortbildet.
- (2) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen, indem sie zum Beispiel neben der unmittelbaren Hilfe für Betroffene und Angehörige im Wege der Selbsthilfe sich einsetzen für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland und von MOVENDI International, der internationalen Dachorganisation.
- (3) Die Guttempler lehnen den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.

§ 3

Ungebundenheit, Programm

Die Guttempler in Bayern und Thüringen sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Die Umsetzung basiert auf dem Programm der Guttempler in Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Guttempler in Deutschland verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen beschließen, dass
 - a) Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden,
 - b) Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden,
 - c) zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung angestellt werden.

§ 5 Gliederungen

- (1) Der Verein gliedert sich in den Guttempler-Landesverband und in die Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Der Landesverband kann zu seiner Entlastung mehrere Guttempler-Gemeinschaften zu Kreisen zusammenfassen. Diese Kreise sind keine Gliederung des Landesverbandes.
- (3) Die Guttempler-Gemeinschaften können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

§ 6 Einrichtungen

- (1) Der Landesverband kann mit Einwilligung des geschäftsführenden Bundesverbandes Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Ziel
 - a) des Betriebs von Einrichtungen
 - b) der Erfüllung weiterer Aufgaben gründen, sich daran beteiligen oder deren Gründung zustimmen.
- (2) Geprüfte Jahresabschlüsse sind dem Landes- und dem Bundesvorstand zuzuleiten. Diese können die Geschäftsführung überprüfen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und seiner Gliederungen und Einrichtungen ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 8 Mitgliedschaft, SoberFriends, Förderer

- (1) Mitglied des Landesverbandes ist jede Person, die einer Guttempler-Gemeinschaft angehört oder als Einzelmitglied aufgenommen wurde. Für das Aufnahmeverfahren gilt die Satzung des Landesverbandes. Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Bundes- und im Landesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (2) Mitglied kann werden, wer alkoholfrei lebt, sich vor der Aufnahme in Textform zur alkoholfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze verpflichtet.
- (3) Das Mitglied veranlasst keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol oder zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten, Drogen oder Rauschmitteln.

- (4) Das Mitglied setzt sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland ein. Es unterstützt die Ziele von MOVENDI International.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, über persönliche Verhältnisse, die es durch seine Mitgliedschaft erfährt, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.
- (6) Die Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (7) Der Landesvorstand kann Personen als Einzelmitglieder aufnehmen.
- (8) Einzelne Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 nicht oder noch nicht erfüllen, können den Status „SoberFriend“ als eine besondere Form der Mitgliedschaft erhalten. SoberFriends haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (9) Einzelne Personen, Vereine, und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ der Guttempler erhalten, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird. Über den Erwerb und die Beendigung des Status „Förderer“ entscheidet der Landesvorstand.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die jeweilige Guttempler-Gemeinschaft oder bei Einzelmitgliedern durch den Landesvorstand festgesetzt.

§ 10 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften

- (1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen und ohne Angaben von Gründen in eine andere Guttempler-Gemeinschaft wechseln.
- (2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ausgliederung eines Mitgliedes beschließen. Vor der Ausgliederung ist das Mitglied zu einer Mitgliederversammlung

unter Angabe des Grundes zur Anhörung in Textform einzuladen. Eine Durchschrift ist dem Landesvorstand zuzusenden.

- (3) Beim Wechsel der Guttempler-Gemeinschaft oder einer Ausgliederung sowie bei ihrer Auflösung besteht die Guttempler-Mitgliedschaft fort. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, über den zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft für den Zeitraum aufrechterhalten, für den Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.
- (4) Diese Regelung gilt entsprechend für Einzelmitglieder mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Guttempler-Gemeinschaft der Landesverband bzw. der Landesvorstand tritt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen der Guttempler oder ihre Einrichtungen und Gliederungen.

§ 12

Austrittsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist. Bei endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise endet die Mitgliedschaft ohne besonderes Verfahren.

§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
 - b) der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht,
 - c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Bundesverband bzw. die Landesverbände an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre im Rückstand bleibt.

§ 14 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft bzw. bei Einzelmitgliedern auf Antrag eines Mitgliedes des Landesvorstandes der Landesvorstand.
- (2) Der Landesvorstand kann anordnen, dass die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens ruht.
- (3) Gegen eine Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Frist für die Anrufung beträgt einen Monat.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Beendigung von Aufgaben und Ämtern

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle Rechte, Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

Organe des Landesverbandes

§ 16

Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) besteht aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Der Landesverbandstag beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
 - b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Wahl des Landesvorstandes, der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schlichtungsstelle sowie der Delegierten für die Gremien des Bundesverbandes,
 - d) Abstimmung über Anträge,
 - e) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - f) Beschluss über eine Änderung der Satzung und der Geschäfts- sowie der Schlichtungsordnung,
 - g) Beschluss über die Höhe der Beiträge der Guttempler-Gemeinschaften an den Landesverband.
- (4) Am Landesverbandstag können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 17

Zusammentreten des Landesverbandes

- (1) Der ordentliche Landesverbandstag muss mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem ein Drittel der Delegierten oder der Landesvorstand dies beantragt haben, zusammentreten.

§ 18

Einberufung des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Delegierten mindestens einen Monat vorher zugegangen sein. Fristbestimmend ist der Tag der Absendung.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand zwei Wochen vorher in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen.

§ 19

Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens einen Delegierten vertreten ist.
- (2) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen Delegierten ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden oder bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 20

Leitung des Landesverbandstages

Der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende oder ein anderes vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied leitet die Sitzungen des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben. Der Landesverbandstag kann für die geschäftlichen Beratungen ein Sitzungspräsidium wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21

Anträge an den Landesverbandstag

- (1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Guttempler-Gemeinschaften,
 - c) wenigstens fünfunddreißig Mitglieder.
- (2) Die Anträge müssen unter Angabe des Tages der Annahme und der abgegebenen Stimmen sechs Wochen vor dem Landesverbandstag beim Landesvorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, sind jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden.
- (5) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen können die Delegierten jederzeit stellen, solange über den Antrag nicht abgestimmt worden ist.

§ 22

Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl aus dem Kreis der geschäftsfähigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Landesverbandstag gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch

abwählen, dass er mit Mehrheit seiner Delegierten einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.

§ 23 Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur eines Delegierten oder einer Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 24 Gruppenwahl

- (1) Für die Wahl von Delegierten in die Gremien des Guttempler-Bundesverbandes, von Mitgliedern der Schlichtungsstelle und des Prüfungsausschusses sind Gruppenwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang einen Kandidaten oder eine Kandidatin nur einmal wählen; sie können auch weniger Stimmen abgeben als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhält.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte der jeweiligen Gremien.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 25

Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 26

Beschlussbeurkundung

Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von dem mit der Sitzungsführung beauftragten Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. dem Sitzungspräsidium beurkundet.

Zusammensetzung und Aufgaben des Landesvorstandes

§ 27

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem bzw. der Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu zwei Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landessekretär bzw. der Landessekretärin,
 - d) dem Landesschatzmeister bzw. der Landesschatzmeisterin,
 - e) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder für sonstige Aufgaben.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 28

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages zugewiesenen Aufgaben. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes sowie der weiteren Mitglieder aus der Geschäftsverteilung.

- (2) In Fällen, die zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile einer sofortigen Regelung Organe bedürfen, hat der Landesvorstand Notmaßnahmen zu beschließen, die zur weiteren Wirksamkeit der Bestätigung durch die in der Satzung für Dringlichkeitsmaßnahmen vorgesehenen Organe bedürfen.
- (3) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Beauftragte benennen, Arbeitsausschüsse bilden und dazu Regelwerke herausgeben. .

§ 29

Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband in den Gremien des Bundesverbandes und ist dort der erste Delegierte bzw. die erste Delegierte des Landesverbandes, sofern er bzw. sie nicht als Mitglied des Bundesvorstandes oder aus anderen wichtigen Gründen an der Ausübung dieses Rechts gehindert ist.

§ 30

Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und für zwei Jahre gewählt wird. Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Regelungen für die Guttempler-Gemeinschaften

§ 31

Gründung von Guttempler-Gemeinschaften

Ein Antrag auf Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft ist von mindestens sieben Personen zu stellen. Sie kann ihre Auflösung beschließen,

wenn sie unfähig wird, im Sinne der Guttempler zu arbeiten.

§ 32

Mitgliedsrechte, Vorstand, Organisation

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte bei den Guttempler-Gemeinschaften in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Geschäfte der Guttempler-Gemeinschaften werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht; der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Schatzmeister oder Schatzmeisterin sein.
- (3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 23-25, für die Protokollführung gilt § 26 entsprechend.
- (4) Es ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Im Übrigen bestimmen die Gemeinschaften ihre Organisation unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung selbst.

§ 33

Vertretung der Gemeinschaften

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je zehn angefangene Mitglieder über zwölf Jahre einen Delegierten oder eine Delegierte in den Landesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf kein Delegierter bzw. keine Delegierte mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe eines Jahres ist für die Entsendung der Delegierten der Mitgliederbestand des Gründungstages für die gründende und die abgebende Gemeinschaft maßgebend.
- (3) Der erste Delegierte bzw. die erste Delegierte ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.
- (4) Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden von der Guttempler-Gemeinschaft am Anfang eines jeden Jahres aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

- (5) Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes können keine Guttempler-Gemeinschaft vertreten.

§ 34

Eigentum und Prüfungsrechte

- (1) Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband herauszugeben. Ihre Kassenführung kann durch den Landesverband geprüft werden. Einzelheiten regelt der Landesvorstand.
- (2) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Beauftragte benennen, Arbeitsausschüsse bilden und dazu Regelwerke herausgeben.

§ 35

Schlichtungsverfahren

In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Guttempler entscheidet eine Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Das Verfahren und ihre sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schlichtungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 36

Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Landesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- (2) Alle Satzungsänderungen des Vereins „Guttempler in Deutschland e.V.“ werden wirksam, wenn sie auch durch den Landesverbandstag beschlossen und in das zuständige Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Satzungsänderungen sind den Guttempler-Gemeinschaften in Textform bekannt zu machen.

§ 37 Geschäftsordnung

Der Landesverbandstag kann Einzelheiten zu dieser Satzung in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Alle Änderungen werden mit der Bekanntgabe in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§ 39 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes kann ein Landesverbandstag nur einstimmig beschließen. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss eines ordentlichen Landesverbandstages geändert werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Deckung der vorhandenen Schulden und unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder an den Verein „Guttempler in Deutschland e.V.“ Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, insbesondere in den Ländern Bayern und Thüringen.

§ 40 Sonderrechte

- (1) Dem Verein „Guttempler in Deutschland e.V.“ wird als Sonderrecht eingeräumt, dass Satzung, Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Für die Gründung von Einrichtungen oder die Beteiligung hieran (§ 6) sowie bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften (§ 31) ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.
- (3) Dies gilt auch für den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; dieses Recht ist

grundbuchlich zu sichern.

- (4) Sonderrechte des Bundesverbandes und des Landesverbandes sind in den jeweiligen Satzungen der Einrichtungen zu verankern.

§ 41 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) In Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Bundesvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 42 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsänderungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu

beschließen.

(3) Der Landesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. #

(2) Die bisher Gewählten bleiben bis zum nächsten Landesverbandstag im Amt.

#) Die Eintragung erfolgte am 04.07.2024.

Schlichtungsordnung für den Guttempler-Landesverband Bayern-Thüringen

Gemäß § 35 der Satzung gilt für die Guttempler und Guttemplerinnen in Bayern und Thüringen folgende Schlichtungsordnung:

§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Gliederungen oder zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand, dem Landesvorstand oder dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte einen

Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
(3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§ 3 Konstituierung

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung einer Streitigkeit nach § 1 tätig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das Streitpartei im Sinne von § 1 ist.

§ 4 Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen und nicht der Satzung des Guttempler-Landesverbandes bzw. des Guttempler-Bundesverbandes oder den vom Bundesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§ 5 Verfahren

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören, und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Guttempler-Gemeinschaft ist der jeweilige Vorstand anzuhören. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6 Dokumentation

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung zur Satzung der Guttempler in Deutschland -Landesverband Bayern-Thüringen

Zu § 8 Abs. 8,9

- (8) SoberFriend gemäß § 8 Absatz 8 kann werden, wer eine Beitrittserklärung entweder digital über die Homepage der Guttempler oder in Papierform abgibt und einer SoberFriend-Regelung zustimmt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss beschließt und verabschiedet. Bei den SoberFriends handelt es sich um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen, als auch in den Landesverbänden und im Bundesverband. Diese besondere Form der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung von Fristen in Textform beendet werden.
- (9) Den Status des Förderers gemäß § 8 Absatz 9 kann nicht erwerben und behalten, wer den Grundsätzen und Zielen des § 2 der Satzung zuwiderhandelt.

Zu § 14Abs. 4

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß Absatz 2 oder der Anordnung gemäß Absatz 3. Für die Bestimmung der Frist gelten die §§ 187 Absatz 1, 188, 190 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

